OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651807/9/MS

Datum:
Linz, 26. Februar 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der N.M., X, M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20. Juli 2020, GZ: 201482/2020, betreffend die befristete Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Die Lenkberechtigung für die Klassen ‚AM, BV und B' wird Ihnen befristet bis einschließlich 15. September 2021 erteilt.
Sie haben sich spätestens bis zum 15. September 2021 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen (Haarlänge 6 cm) und Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme.

Sie haben den Führerschein gemäß § 13 Abs. 5 FSG längstens zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Eintragung der Befristung vorzulegen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2020, GZ: 201482/2020, wurde Frau N.M. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B befristet bis 26. Dezember 2020 und unter der Auflage alle zwei Monate einen negativen Drogenharnbefund auf Cannabis und Amphetamine unaufgefordert bei der belangten Behörde vorzulegen und zwar jeweils am 26. August 2020, 26. Oktober 2020 und 26. Dezember 2020. Mit gleichem Bescheid wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, sich bis spätestens 26. Dezember 2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage von Befunden (Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen und Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme) zu unterziehen. Weiters wurde der Beschwerdeführerin vorgeschrieben, ihren Führerschein längstens innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde zwecks Eintragung der Befristung vorzulegen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr eingeholte und als schlüssig und nachvollziehbar befundene amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 22. Juli 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 30. Juli 2020 bei der belangten Behörde rechtzeitig eingelangte schriftliche Beschwerde mit dem Datum vom 9. Juli 2020, die am 26. Juli 2020 zur Post gegeben worden war.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Ich lege hiermit Beschwerde gegen den Bescheid vom 20. Juli 2020 ein, die sich wie folgt begründet:

Es wurden alle geforderten Überprüfungen und Tests gemacht, abgeschlossen und die Befunde haben keine mich belastenden Ergebnisse gebracht:

Es ist auch nicht korrekt, von einem regelmäßigen Cannabiskonsum zu sprechen. Im Alter von 14 Jahren wurde ein polizeilicher Aktenvermerk gemacht, da ich hier noch mit einem falschen Freundeskreis beisammen war, zu dem schon lange kein Kontakt mehr besteht.

Mein letzter Konsum von Cannabis war Ende 2019. Jedoch keine Amphetamine!

Auch wurde von mir schon erklärt, dass die Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft Passau vom 7. August 2019 rechtlich abgeschlossen ist und mir die Amphetamine zugewiesen wurden, ich diese jedoch nie selbst genommen habe, wie auch die Tests nun ergeben haben.

Zur Haaranalyse ist anzumerken, dass meine Haare seit Jahren gefärbt und gebleicht sind, dies auch bekannt war, und mir dies auch nie untersagt wurde.

Nach Rückfragen beim FTC in Wien und auch bei Fr. Dr. Ü. in Wels über die Sinnhaftigkeit gefärbte Haare zu testen, bekam ich zwei Antworten:

FTC in Wien: Das macht wenig Sinn!

Fr. Dr. Ü., BH Wels: Zitat: ‚Das was wir wissen wollen, werden wir auch trotz gefärbter Haare erfahren.'
Diese Aussage wurde auch meiner Mutter und nach nochmaliger Nachfrage auch meinem Vater gegenüber bestätigt.
Erst bei der Probeentnahme am 19. Mai 2020 wurde ich informiert, dass eine nicht gefärbte Strähne vorhanden sein muss.
Fr. Dr. Ü. hat am Tag der Haarabnahme (19.05.) auch nochmals persönlich bestätigt, dass meine Haare für das was Sie wissen will, auch trotz Färbung in Ordnung sind.
Die Analyse wurde dann auf Weisung von Fr. Dr. Ü. durchgeführt.
Da das Gutachten der Haaranalyse keine belasteten Beweise, das amtsärztliche Gutachten und das Gutachten von Frau Dr. P. ebenfalls keine Einschränkungen ergaben, sehe ich es nicht ein, einen weiteren kostenintensiven Haaranalysetest oder ein weiteres Gutachten zu finanzieren.
Zur Borderlinestörung möchte ich festhalten, dass die im Bescheid angeführten Symptome NICHT auf mich zutreffen.
Ich bin ein sehr vorausschauender sicherer Autofahrer, der sparsame Umgang mit Geld wurde mir schon von meinen Eltern gelernt und ein selbstschädigendes Verhalten liegt ebenso wenig vor. Eine Emotionale Instabilität kommt dennoch öfters vor.
Ich erwähne noch einmal, dass ich aus gesundheitlichen Gründen das legal erhältliche CBD einnehme und dadurch Spuren von THC zu finden sein könnten.
Mir wurde diesbezüglich jedoch die Unbedenklichkeit bestätigt.
Ich weise auch nochmals darauf hin, dass der Ursprung dieses Verfahrens keine verkehrsrechtliche Übertretung war, sondern ein ungünstig eingeparktes KFZ, welches in der Nacht, durch Starkregen bedingt, über das Bankett abgerutscht war. Die Spuren des KFZ belegen diesen Vorgang.
Der damals diesen Fall aufnehmende Inspektor hatte diesen Vorfall unter Unfall protokolliert, obwohl ich mehrmals darauf hingewiesen habe, dass zum angeblichen Tatzeitpunkt niemand das KFZ lenkte, sondern das Fahrzeug ohne Schaden zu verursachen, in der Nacht selbstständig abgerutscht ist.
Auch bei der damals unmittelbar durchgeführten amtsärztlichen Kontrolle ergaben sich keine Einschränkungen meiner Fahrtüchtigkeit.
Ich bin auch bereit bei vollständiger Übernahme der Kosten weitere Tests durchzuführen oder Gutachten einzuholen!
Im Moment bin ich aufgrund der COVID Situation nur geringfügig beschäftigt und benötige jeden verdienten Euro um mein neues Eigenheim einzurichten.
Jeder weitere Test oder Gutachten nimmt jeweils einen halben Monatsbezug von mir in Anspruch.
Eine Behörde sollte auch nicht das Bestreben haben, eine junge, im Aufbau befindliche Existenz finanziell oder willkürlich zu zerstören.
Mit der Hoffnung auf Gerechtigkeit ersuche ich um Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung der Führerschein Befristung."

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

Zur Vorgeschichte:

Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Passau vom 7. August 2019 wurde gegen die Beschwerdeführerin Anklage erhoben und sie beschuldigt, vorsätzlich unerlaubt Betäubungsmittel (4,4 Gramm Amphetamin) in das Bundesgebiet eingeführt zu haben.

Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. September 2019 ein Kraftfahrzeug und kam es dabei zu einem Unfall.

Da das verunfallte Kraftfahrzeug, welches auch der Freund der Beschwerdeführerin nicht aus seiner Unfallposition befreien konnte, ohne Nummerntafel am Unfallort zurückgelassen worden war, ermittelte die Polizei den Fahrzeughalter. Dabei handelte es sich um den Freund der Beschwerdeführerin. Diese gab zu, das Kraftfahrzeug zum Unfallzeitpunkt gelenkt zu haben. Ein durchgeführter Alkomattest erbrachte ein Ergebnis von 0,00 mg/l. Die Beschwerdeführerin stimmte einem freiwilligen Drogentest zu, der ein Ergebnis auf THC erbrachte, woraufhin die Beschwerdeführerin zur klinischen Untersuchung vorgeführt wurde. Dabei gab sie an, am 4.9./5.9., 00:00 Uhr Marihuana konsumiert zu haben. Aufgrund der Untersuchung wurde die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Untersuchung, 5. September 2019, 09:15 Uhr, als nicht beeinträchtigt und fahrfähig eingestuft.

In der Niederschrift verfasst vor der PI M am 5. September 2019 gab die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen an, sie konsumiere seit ihrem 14. Lebensjahr regelmäßig Suchtgift, sie rauche Cannabis. Dies habe sie auch am 4. September 2019 getan, ca. um Mitternacht, gemeinsam mit ihrem Freund. Davor habe sie Cannabis vor ca. 3 Wochen konsumiert. Sie habe vor Fahrtantritt kein Cannabis konsumiert, sondern erst ca. zwei Stunden später in der Wohnung ihres Freundes.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2019 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung vor der Amtsärztin der belangten Behörde am 22. Jänner 2020 gab die Beschwerdeführerin an, sie konsumiere seit ca. ihrem 14. Lebensjahr zumindest immer wieder Suchtgift in Form von Cannabis. Der erste Konsum von Cannabis sei kurz vor dem vierzehnten Geburtstag erfolgt. Der Konsum sei beendet worden, da die Beschwerdeführerin gleich von der Polizei erwischt worden sei. Etwa mit 17,5 Jahren habe die Beschwerdeführerin wieder Cannabis konsumiert und sei dieser Konsum nach ca. einem halben Jahr beendet worden. Als es ihr nicht mehr gut gegangen sei und sie Medikamente nicht vertragen habe, habe sie wieder mit dem Konsum von Cannabis begonnen. Auch am 4. September 2019 habe sie ein Hütchen geraucht. Der letzte Konsum vor diesem Tag habe drei Wochen davor stattgefunden.

Basierend auf den Angaben der Beschwerdeführerin bei der amtsärztlichen Untersuchung sowie aufgrund der Aktenlage stellte die Amtsärztin der belangten Behörde fest, dass zur Erstellung des erforderlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG noch die Vorlage eines Drogenharns auf Cannabis und einer Haaranalyse auf Amphetamine erforderlich sind.
Die Notwendigkeit der Befundvorlage wurde wie folgt begründet:
„Frau M. wurde am 22.1.2020 wegen ihres Cannabiskonsums amtsärztlich untersucht.
Bei der Untersuchung gab sie psychische Belastungen und einen Konsum von Cannabis an. Bei der näheren Befragung zu ihrem Drogenkonsum gab sie an, außer Cannabis keine Erfahrungen mit Drogen zu haben. Dies steht im Widerspruch zu der im Akt befindlichen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Passau vom 7.8.2019, in der ihr vorgeworfen wird, vorsätzlich unerlaubt Amphetamine eingeführt zu haben.

Amphetamine führen zur Leistungssteigerung. Sie werden auch als Appetitzügler verwendet, weil das Hungergefühl durch sie unterdrückt wird. Sie sind derzeit als Speed in der Drogenszene weit verbreitet. Psychische Symptome sind Unruhe, Nervosität, Enthemmung, Kritiklosigkeit, Euphorie, optische und akustische Sinnestäuschungen und Angst. Körperlich kann es neben der Appetitzügelung zu einem Blutdruckanstieg mit Gefahr des Herz-Kreislaufversagens kommen. Aufgrund der psychotropen Wirkung beeinflussen sie die Eignung zum Lenken eines KFZ, weil Fahrer unter Einfluss von Amphetaminen aufgrund der Kritiklosigkeit und Enthemmung zu riskantem Fahrmanövern (riskantes Überholen, Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit) neigen. Da dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, stellt der Konsum von Amphetaminen eine Gefahr beim Lenken eines Kfz dar. Der Amphetaminkonsum ist somit ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz. Bedenklich ist, dass Frau M. bei der Frage nach ihrem Drogenkonsum den Vorfall in Deutschland verschwieg. Die Haaranalyse ist die einzige Methode zum Nachweis des Amphetaminkonsums, weil Amphetamine im Harn nur wenige Tage nachweisbar sind.
Daher ist für die Beantwortung der Frage der Behörde, ob Frau M. gesundheitlich zum Lenken eines Kfz geeignet ist, die Durchführung einer Haaranalyse auf Amphetamine erforderlich.“

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2020 wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, die zur Erstattung des amtsärztlichen

Gutachtens erforderlichen Befunde (Drogenharn auf Cannabis, Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen, Psychiatrische Stellungnahme) innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides vorzulegen.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. März 2020, GZ: LVwG-651691/4/MS, insoweit stattgegeben, als die Vorlage eines Drogenharnbefundes auf Cannabis zu entfallen hatte, darüber hinaus wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (Haaranalyse auf Drogen – Haarlänge 6 cm, psychiatrische Stellungnahme) innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses vorzulegen.

Die von der Beschwerdeführerin in der Folge vorgelegte Haaranalyse vom 16. Juni 2020 brachte ein positives Ergebnis auf THC (0,5 ng/mg). Die entnommene Haarprobe bestand aus gefärbten und gebleichten Haaren.

In der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme, erstellt von Dr. H.P., Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, vom 2. Juni 2020 wurde eine Persönlichkeitsstörung, impulsiver Typ, ein Borderline-Syndrom und gewohnheitsmäßiger Cannabis-Konsum (zuletzt Dezember 2019) diagnostiziert.

Die Fachärztin führte zusammenfassend wie folgt aus:
„Im Vordergrund bei der Pat, sicherlich die seit der Kindheit bestehende Impulskontrollstörung, andererseits die nun zur Untersuchung geführte gewohnheitsmäßige Verwendung von Cannabis.
Seit Jahren sind hier therapeutische Maßnahmen und Versuche bezüglich der Impulskontrollstörung versucht worden und sie ist auch derzeit wieder bemüht eine entsprechende Verhaltenstherapie anzugehen.
Bezüglich des Substanzkonsums besteht eben eine jahrelange gewohnheitsmäßige Verwendung von Cannabis wobei die Pat. angibt eben seit Dezember nicht mehr zu konsumieren und auch andere Stoffe nie konsumiert zu haben.
Bei negativem Ergebnis der Haaranalyse ist aus fachärztlicher Sicht keine gesundheitliche Einschränkung zum Lenken eines Kfz gegeben und der Führerschein der Pat. auch weiterhin belassen.“

Unter Heranziehung dieser beiden Befunde erstellte die Amtsärztin der belangten Behörde am 26. Juni 2020 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand die Beschwerdeführerin auf sechs Monate befristet geeignet ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 zu lenken und sah eine Nachuntersuchung mit Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen und Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme sowie eine Kontrolluntersuchung mit Vorlage von auf Cannabis und Amphetaminen negativen Drogenharnbefunden in zweimonatigen Abständen unaufgefordert beim BSS als erforderlich an.

Begründend legte die Amtsärztin Folgendes dar:

„Frau M. ist nur bedingt geeignet, Kfz der Gruppe 1 zu lenken.

Frau M. wurde wegen eines regelmäßigen Cannabiskonsums von der Behörde zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kfz zugewiesen. Bei der amtsärztlichen Untersuchung gab sie zwar den gelegentlichen Konsum von Cannabis zu, bestritt aber Erfahrungen mit anderen Drogen. Erst bei der Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass sie laut Schreiben der Staatsanwaltschaft Passau vom 7.8.2019 vorsätzlich und unerlaubt Amphetamine nach Passau verbracht zu haben.

Anamnestisch ergab sich, dass sie sich gerade wegen psychischer Probleme in psychiatrischer Abklärung befinde. Gegen die bescheidmäßige Aufforderung zur Haaranalyse auf Drogen erhob sie Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Aus der nun vorliegenden nervenfachärztlichen Stellungnahme von Fr. Dr. P. ist zu erfahren, dass bei Frau M. eine Borderlinestörung vom impulsiven Typ diagnostiziert wurde. Diese Persönlichkeitsstörung ist durch emotionale Instabilität und mangelnde Impulskontrolle gekennzeichnet. Aufgrund der Instabilität des eigenen Selbstbildes kommt es zu potentiell selbstschädigendem Verhalten z.B. verschwenderischer Umgang mit Geld, Missbrauch von psychotropen Substanzen, rücksichtslosem Autofahren und auch Essstörungen. Die Therapie der Wahl ist die Verhaltenstherapie.

Es ist als positiv zu beurteilen, dass Frau M. sich nun dieser geeigneten Therapie unterzieht. Frau M. kann aber noch nicht die stabile Abstinenz nachweisen, wie von Frau Dr. P. angenommen wird. Die stark gebleichten und gefärbten Haare erlauben keinen sicheren Nachweis der Drogenabstinenz. Es ist zu erwarten, dass durch diese Behandlung der Haare psychotrope Substanzen zerstört oder ausgewaschen werden. Trotz dieser massiven Vorbehandlung der Haare lässt sich ein Konsum von Cannabis nachweisen. Frau M. gibt dazu an, dass sie nicht darüber informiert wurde, dass die Haare nicht gebleicht oder gefärbt sein dürfen, um ein valides Ergebnis zu ergeben. Bei der Probennahme am 19. Mai 2020 wurde sie schriftlich darüber informiert, dass zumindest eine Strähne vorhanden sein muss, die nicht gebleicht oder gefärbt ist.

Auch kann aufgrund der Kürze der Therapie noch nicht von einer Stabilisierung der Persönlichkeitsstörung ausgegangen werden.

Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung und der stabilen Abstinenz sind folgende Auflagen und eine Befristung erforderlich:

- Vorlage eines auf Cannabis und Amphetaminen negativen Drogenharns in 2-monatigen Abständen unaufgefordert beim BSS
- Amtsärztliche Nachuntersuchung in 6 Monaten mit Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme und Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen, Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien.“

In der Folge erging der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige vom 5. September 2019, der Niederschrift, aufgenommen am selben Tag, aus dem Ergebnis des Drogenschnelltests und der Anamnese durch die Amtsärztin der belangten

Behörde, dem Laborbefund, erstellt von x Wien, der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten vom 26. Juni 2020.

Zum Drogenkonsum selbst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Vergleich zur Niederschrift ihren Drogenkonsum bei der Amtsärztin der belangten Behörde von seit ihrem 14. Lebensjahr regelmäßig auf beginnend kurz vor ihrem 14. Geburtstag phasenweisen Konsum relativiert hat und die Anklage der Staatsanwaltschaft Passau betreffend die Einfuhr von Amphetaminen nach Deutschland unerwähnt gelassen. Auch in der Beschwerde hat sie moniert, dass ihr unregelmäßiger Konsum von Cannabis nicht richtig protokolliert worden ist.
Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin, die die Möglichkeit gehabt hat, sich die Niederschrift durchzulesen, und wenn erforderlich, Korrekturen vornehmen zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat sie jedoch keinen Gebrauch gemacht. Grundsätzlich ist bei voneinander abweichenden Angaben im Verlauf eines Verfahrens davon auszugehen, dass Angaben die knapp nach Feststellung des verfahrensauslösenden Vorfalls näher an der Wahrheit sind, als Angaben die Monate später und im Wissen der möglichen Konsequenzen gemacht werden. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Wissen der möglichen Folgen versucht hat im Verlauf des Verfahrens (vor der Amtsärztin und in der Beschwerde) ihren Drogenkonsum zu relativieren bzw. zu verharmlosen.

In der fachärztlichen Stellungnahme wird bei der Beschwerdeführerin aufgrund deren Angaben, seit Dezember 2019 keine Suchtmittel mehr zu konsumieren, ein in der Vergangenheit liegender gewohnheitsmäßiger Gebrauch von Suchtmitteln (Cannabis) diagnostiziert, wobei aufgrund der Haaranalyse feststeht, dass auch noch im ersten Halbjahr 2020 ein Suchtmittelkonsum stattgefunden hat.
Ein jahrelanger gewohnheitsmäßiger Gebrauch von Suchtmitteln, wie dies in der fachärztlichen Stellungnahme festgehalten wurde, geht über einen für das Lenken von Kraftfahrzeugen nicht relevanten Probierkonsum bzw. gelegentlichen Konsum, der noch keinen gehäuften Missbrauch darstellt und der nicht im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen steht, hinaus und liegt daher ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln (wahrscheinlich in der Vergangenheit, da für den Zeitraum ab dem zweiten Halbjahr 2020 keine Beweismittel vorliegen, die auf Gegenteiliges schließen lassen könnten) vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der

Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Bei der Beschwerdeführerin liegt, wie unter II. festgestellt, ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln vor.
Bei einer bereits zurückliegenden Abhängigkeit von Suchtmitteln sowie einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln steht schon § 14 Abs. 5 FSG-GV der Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232). Auch die Belassung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nur befristet und unter der Auflage von entsprechenden Kontrolluntersuchungen zulässig (VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0080).

Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV nicht zu rechtfertigen (VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090).
Im Erkenntnis vom 24.4.2008, 2006/11/0152 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es dann keinen Grund mehr gibt einen Rückfall einer Person als wahrscheinlich anzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides mit dem die Lenkberechtigung für ein Jahr befristet wird und monatliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vorliegt.

Gegenständlich hat die Beschwerdeführerin gegenüber Frau Dr. P. angegeben, sie nehme seit Dezember 2019 keine Drogen mehr und habe sie vorher auch nur Cannabis konsumiert und kam diese unter der Voraussetzung einer negativen

Haaranalyse zum Schluss, dass keine Einschränkung der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegt.

In der vorliegenden Haaranalyse wird bezüglich THC ein knapp über dem Cut-off-Wert liegender positiver Wert ausgewiesen. Dieser Wert wird durch die Tatsache, dass das Haar der Beschwerdeführerin bei der Probennahme gefärbt und gebleicht war, relativiert, da bei derart behandelten Haaren, von denen die Haarprobe genommen worden war, das Ergebnis dahingehend verfälscht wird, als dies zur geringeren Konzentration von Suchtmittel-Rückständen führen kann.
Jedenfalls ist jedoch aufgrund des vorliegenden Ergebnisses der Haaranalyse davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihren Angaben, nämlich seit Ende 2019 kein Cannabis mehr konsumiert zu haben, im Untersuchungszeitraum, dem ersten Halbjahr 2020, jedenfalls Cannabis konsumiert hat.

Gegenständlich liegt aufgrund des Cannabiskonsums im ersten Halbjahr 2020 jedenfalls keine 24-monatige Drogenabstinenz vor. Sofern die Beschwerdeführerin seit Mitte Juni 2020 keine Suchtmittel mehr konsumiert hat, würde im Entscheidungszeitpunkt durch das Verwaltungsgericht eine Drogenabstinenz von gerade einmal gut acht Monaten vorliegen. Dieser Zeitraum ist jedenfalls zu kurz um davon auszugehen, dass bei der Beschwerdeführerin kein Rückfallrisiko mehr gegeben wäre, sodass derzeit in Entsprechung der oben dargelegten Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin derzeit gesundheitlich eingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist und ihr daher die Lenkberechtigung (bei einer ev. Abstinenz von gerade einem Monat im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde) zu Recht befristet und unter Auflagen (Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen und Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme) erteilt worden war.

Darüber hinaus geht auch die Fachärztin in ihrer vorliegenden Stellungnahme nur dann von keinen Einschränkungen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, wenn die Haaranalyse ein negatives Ergebnis ergibt, was jedoch, wie oben beschrieben, nicht der Fall ist.

Die Vorschreibung einer Haaranalyse stellt ein geeignetes Mittel zur Kontrolle eines etwaigen Drogenkonsums bzw. dem Nachweis der Drogenabstinenz dar, wobei in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen wird, dass nur die Analyse von unbehandeltem, nicht gefärbten Haar zu einem aussagekräftigen Ergebnis führt. Die Vorschreibung einer Haaranalyse auf Drogen im Allgemeinen ist aufgrund des im Raum stehenden eventuellen Mischkonsums nachvollziehbar.

Die Auflage in zweimonatigen Abständen einen Drogenharnbefund vorzulegen, konnte aufgrund der bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung vorzulegenden Haaranalyse auf Drogen entfallen und war daher aufzuheben.

Da in dem bekämpften Bescheid die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt worden war kam der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu und ist der bekämpfte Bescheid in weiterer Folge nicht vorläufig wirksam geworden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat in einem solchen Fall das Verwaltungsgericht, wenn es im Zeitpunkt seiner die Beschwerde abweisenden und den angefochtenen Bescheid bestätigenden Entscheidung über die Beschwerde eine Befristung der Lenkberechtigung unter der Auflage periodischer Kontrolluntersuchungen für erforderlich hält, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde in Übereinstimmung mit dem Befristungszeitraum ab seiner eigenen, ex nunc wirkenden Entscheidung hinsichtlich der Vorlagetermine anzupassen (VwGH 30.7.2018, Ra 2018/11/0079).

Da im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestenfalls eine Drogenabstinenz von etwa 8 Monaten anzunehmen ist, ist nach wie vor die Gefahr eines Rückfalls als wahrscheinlich anzunehmen, wodurch eine eingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist (s. o.) und war es aus diesem Grund erforderlich, die bereits in der Vergangenheit liegende Befristung und Termin für die Befundabgabe der Haaranalyse in Übereinstimmung mit dem Befristungszeitraum im bekämpften Bescheid anzupassen.

Im Ergebnis war, aufgrund der Tatsache des gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln in der Vergangenheit und einer eventuell bestehenden Abstinenz seit dem zweiten Halbjahr, eine Rückfallgefahr nicht ausgeschlossen, was mit einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung nicht vereinbar ist. Damit liegt bei der Beschwerdeführerin eine eingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, wodurch die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß